

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2019

Nr. 2019/388

Kestenholz: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3714 / 2, vom 03.07.2018
- Technischer Bericht, Version 004, 15.05.2018.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulisches Schema, 15.05.2018.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Generelle Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Kestenholz wurde letztmals im Jahre 2005 erstellt und genehmigt. Nach der Revision der Ortsplanung im Jahre 2014 wurde infolge der Änderungen des Zonenplans die Gesamtrevision der GWP beschlossen, um die Erschliessung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Die Einwohnergemeinde Kestenholz verfügt zur primären Versorgung über das Wasserdargebot aus der eigenen Grundwasserfassung «Grossweihermoos». Zudem ist die Einwohnergemeinde Kestenholz Mitglied des Zweckverbandes regionale Wasserversorgung Gäu (ZV reg. WVGäu) und verfügt damit über ein leistungsfähiges zweites Standbein zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

2.2 Verfahren

2.3 Die öffentliche Planaufgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung erfolgte in der Zeit vom 25. Oktober 2018 bis am 23. November 2018.

2.3.1 Gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2018 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehaltlich von Einsprachen beschlossen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 beantragt die Gemeinde die Genehmigung durch den Regierungsrat und bestätigt, dass während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.5.1 Massnahmen zum Ausbau der Löschwasserreserve

– Die Massnahmen zur Verbesserung bzw. Erhöhung der erforderlichen Löschwasserreserve sollen gemäss Kapitel 10 des Technischen Berichtes zur GWP in verschiedenen Ausbausritten mit unterschiedlichen Dringlichkeiten umgesetzt werden. Anstelle der Umsetzung der Sofortmassnahmen und einer späteren Erweiterung des Reservoirs Chöpfli besteht optional die Möglichkeit, durch die Erstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Wasserversorgungen Oensingen und Kestenholz die vorhandene Löschwasserreserve im Reservoir Hinterberg der Wasserversorgung Oensingen mit zu benutzen.

– Die Erstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Wasserversorgungen Kestenholz und Oensingen ist Teil der laufenden Abklärungen für die künftige, primäre Wasserbeschaffung für Oensingen, welche u.a. den Bezug ab der Grundwasserfassung Neufeld des ZV reg. WVGäu in Erwägung zieht.

– Vorausgesetzt, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre (bis 2023) der definitive Entscheid über den künftigen Wasserbezug von Oensingen vorliegt und dieser ab dem Pumpwerk Neufeld sowie dem Zusammenschluss der beiden Wasserversorgungen erfolgt, kann die zeitliche Umsetzung der geplanten Massnahmen zur Verbesserung des Löschschutzes entsprechend angepasst und in die 2. Priorität (5-10 Jahre) zurückgestellt werden.

2.5.2 Netzspülplan für die Verbindungsleitung zum ZV reg. WVGäu

Die bestehende Leitung DN 200 mm wird nur selten genutzt; damit ist der Wasserumsatz ungenügend. Dies hat verschiedentlich zu hohen Gesamtkeimzahlen geführt, die teilweise über dem Toleranzwert von 300 KBE/ml lagen. In Absprache mit der Lebensmittelkontrolle sowie der Betriebsleitung des ZV reg. WVGäu und der Wasserversorgung Kestenholz muss ein Spülkonzept erstellt werden, damit die Wasserqualität jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es wird empfohlen, den Wasserumsatz zu erhöhen.

2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Kestenholz wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die Umsetzung der Ausbau-Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 10 des Technischen Berichtes zu richten. Insbesondere sind die unter Punkt 2.5.1 der Erwägungen aufgeführten Hinweise zum Ausbau der fehlenden Löschwasserreserve zu beachten und innerhalb einer Frist von 5 Jahren umzusetzen.

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmegewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.6 Gestützt auf §§ 2 und 77 GT wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1,
4703 Kestenholz**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>3'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.076.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Plandossier (folgt
später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan-
dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regie-
rungsrat: Gemeinde Kestenholz, Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungs-
planung, Genehmigung.")